



Rundschreiben

zu aktuellen Änderungen im Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) und in der Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV)

Am 26. Juni 2021 wurde das Änderungsgesetz zum Tierschutzgesetz veröffentlicht, das am 01. Dezember 2021 in Kraft tritt.

Am 19. August 2021 wurde die Verordnung zur Änderung der TierSchVersV und der VersTierMeldV veröffentlicht. Die Änderungen der TierSchVersV sind ab 01. Dezember 2021 in Kraft, die Änderungen der VersTierMeldV sind seit 20. August 2021 in Kraft.

Alle künftigen Anträge zu Tierversuchen sind ab dem 01.12.2021 mit einem aktualisierten Formular zu stellen, das über das Büro der Tierschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt wird. Alle vor dem 01. Dezember 2021 genehmigten Tierversuche und Anzeigen (die nicht von der Behörde beanstandet worden sind) sind bis zum 01. Dezember 2023 weiterhin gültig. Einzelheiten zu dieser Übergangsfrist sind seitens des BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung) vom Bund angefordert und werden Ihnen im Vortrag vorgestellt werden.

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- Tierversuche, die bislang lediglich anzeigepflichtig waren, sind künftig genehmigungspflichtig
- Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, die in Deutschland bisher einem Anzeigeverfahren unterliegen, unterfallen zukünftig dem vollumfänglichen Genehmigungsverfahren, es sei denn, es handelt sich um einen Versuch, dessen Durchführung ausdrücklich durch regulatorische Vorgaben vorgeschrieben ist
- Sonstige Tierversuche, die bisher dem Anzeigeverfahren unterliegen (z.B. gesetzlich vorgeschrieben im Rahmen der Arzneimittelzulassung, Diagnostische Zwecke), unterfallen zukünftig einem vereinfachten Genehmigungsverfahren
- Der Prüfumfang eines Genehmigungsantrags durch die zuständige Behörde wird neu geregelt.
- In Bezug auf die Kontrolle von Versuchstiereinrichtungen wird ausdrücklich geregelt, dass ein angemessener Teil der Kontrollen ohne Vorankündigung erfolgen muss.

- Zudem muss die Häufigkeit der Kontrollen zukünftig auf der Grundlage einer Risikoanalyse erfolgen.
- Neu geregelt werden außerdem die Aufgaben des Tierschutz-beauftragten in den Forschungseinrichtungen und die Zusammensetzung und Aufgaben des dortigen Tierschutz-ausschusses. Ziel dieser Änderung ist es, die Tätigkeiten des Tierschutzbeauftragten und des Tierschutzausschusses stärker voneinander abzugrenzen. Dadurch soll insbesondere die Unabhängigkeit des Tierschutzbeauftragten gestärkt werden.

Einzelheiten zu den aktuellen Änderungen werden auf einer **Info-Veranstaltung** bekanntgegeben. Diese findet statt am

Montag, den 08. November 2021, 14.30 Uhr

im Hörsaal Gebäude 35

Gelände des Universitätsklinikums des Saarlandes

66421 Homburg/Saar

Wir bitten um Anmeldung per Mail an die Tierschutzbeauftragte Frau Dr. Körbel. Je nach den zum Termin geltenden Corona-Bestimmungen, steht als zweiter Termin der 09. November 2021 zur Verfügung. Es sind die am Termin geltenden aktuellen Corona-Bestimmungen der Universität des Saarlandes einzuhalten. Bitte informieren Sie auch Ihre Mitarbeiter/innen.



Dr. med. vet. Christina KÖRBEL



Dr. med. vet. Anke LITWICKI